

Magdeburg, 10.03.2025

BEKANNTMACHUNG

Wettbewerb zur Förderung der „Assistierte Ausbildung für die Pflegehilfe“ und einer PflegeNetzwerkstelle

1. Einleitung, Rahmenbedingungen

Auf der Grundlage des Programms des Landes Sachsen-Anhalt 2021-2027 und des arbeitsmarktpolitischen Gesamtkonzeptes des Landes führt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung im Rahmen der ESF+-Förderperiode 2021-2027 einen Wettbewerb zur Neuausschreibung des Landesprogramms für die „Assistierte Ausbildung für die Pflegehilfe“ in Sachsen-Anhalt durch.

Insbesondere die Coronavirus-Pandemie hat verdeutlicht, dass ein dringender arbeitsmarktpolitischer Handlungsbedarf im Bereich der Pflege existiert. Es besteht ein hoher Bedarf an Pflegehelferinnen und Pflegehelfern in Sachsen-Anhalt, der sich entsprechend der Personalbemessung auch im Hinblick auf den avisierten Aufbau multiprofessioneller Pflegeteams noch verstärken wird. Entsprechend der Rothgang-Studie ergibt sich folgendes Bild: Die Einrichtungen (stationär/teilstationär) benötigen 36 Prozent mehr Personal, als sie es heute auf Basis der Stellenschlüssel haben. Es gibt einen Mehrbedarf von mehr als 100.000 Vollzeitäquivalenten. Bei den Pflegefachkräften liegt der Personalmehrbedarf bei 3,5 Prozent, bei den Pflegeassistentenkräften bei 69 Prozent. Es fehlen also vor allem qualifizierte Pflegehelfer/innen bzw. Assistentenkräfte mit 1- bis 2-jähriger Ausbildung nach Landesrecht.

Während Auszubildende zur Pflegefachkraft nach § 57 SGB III als förderungsfähig gelten und damit in den Vorzug einer Assistierte Ausbildung oder einer Berufssprachkursförderung kommen, werden Auszubildende in landesrechtlich geregelten Ausbildungsberufen, wie Auszubildende im Pflegehilfereich, vom Bundesgesetzgeber ausgeschlossen. Die Praxis zeigt, dass Auszubildende im Hilfebereich vermehrt sozialpädagogische Unterstützung und Lernunterstützung benötigen, da die Ausbildung in diesem Bereich vorrangig von jungen Menschen in Anspruch genommen wird, die keinen oder einen geringen Bildungsabschluss aufweisen, zum Teil aufgrund ihres Alters über eine mangelnde Mobilität verfügen und/oder aufgrund persönlicher/sozialer/wirtschaftlicher Aspekte die Ausbildung im Vergleich häufiger abbrechen. Jährlich nehmen in Sachsen-Anhalt durchschnittlich ca. 600 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Pflegehelferin/zum Pflegehelfer auf. Obgleich die Ausbildung zur Pflegehelferin und zum Pflegehelfer ein Jahr beträgt, lag die Abbruchquote vor Einsatz des Landesprogrammes durchschnittlich bei 50 %.

Das Ministerium für Bildung (MB) und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) haben aufgrund der hohen Abbruchquote im Schuljahrgang 2021/2022 gemeinsam ein einjähriges Modellprojekt der Assistierte Ausbildung für die Pflegehilfe an zwei Modellstandorten (Magdeburg und Harz) durchgeführt. Die Abbruchquote konnte im Rahmen des Projektes signifikant gesenkt werden. Dieses Ergebnis zeigte den Mehrwert der Assistierte Ausbildung und bildete die Grundlage für das neue Landesprogramm „Assistierte Ausbildung für die Pflegehilfe“ im Förderzeitraum vom 01.08.2022 bis 31.07.2025. In diesem Förderzeitraum konnten Stand Datum der Bekanntmachung 1014 Schülerinnen und Schüler mit den Maßnahmen des Landesprogrammes unterstützt werden. Aufgrund der sehr guten Resonanz des Landesprogrammes ist eine Neuausschreibung für den Förderzeitraum 01.08.2025 bis 31.07.2028 vorgesehen.

2. Ziele und Fördergegenstände

Das Ministerium für Bildung (MB) und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) haben gemeinsam das Ziel definiert, die benannten Bedarfe in der Pflegehilfe als dringenden Handlungsauftrag aufzunehmen und mit einer starken Reduzierung von Ausbildungsabbrüchen zu begegnen. Aus dem definierten Handlungsauftrag soll im Rahmen des vorliegenden Wettbewerbes die Neuausschreibung des Landesprogrammes der Assistierten Ausbildung in landesrechtlich geregelten Berufen mit dem Schwerpunkt der Pflegehilfe geschaffen werden.

Die hier ausgeschriebenen Projekte verfolgen das Ziel, den Fachkräftebedarf im Bereich der Pflegehilfe und ggf. anderen Arbeitsfeldern zu sichern bzw. das Fachkräftepotential zu erhöhen. Sie tragen dazu bei, Lebensperspektiven zu eröffnen, indem die gesellschaftliche Teilhabe durch die Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt wird.

Im Rahmen des Wettbewerbes werden Projektvorschläge zu den Handlungssäulen I und II erwartet. Die Projektvorschläge für die Handlungssäule II sind separat auf die drei ausgeschriebenen Regionen in Sachsen-Anhalt abzustellen.

Handlungssäule I: Pflegenetzwerkstelle für die Assistierte Ausbildung in der Pflegehilfe
Handlungssäule II: Assistierte Ausbildung in der Pflegehilfe

Die Handlungssäule II untergliedert sich in drei Regionen in Sachsen-Anhalt:

1. Nord: Stendal, Altmarkkreis Salzwedel, Jerichower Land, Landkreis Börde, Magdeburg
2. Mitte: Dessau, Wittenberg, Anhalt-Bitterfeld, Salzlandkreis, Harz
3. Süd: Halle, Saalekreis, Mansfeld Südharz, Burgenlandkreis

Für die Pflegenetzwerkstelle/Handlungssäule I und für jede Region der Handlungssäule II sind jeweils getrennte Projektideen einzureichen.

Ein Projektträger kann sich lediglich auf eine der beiden Handlungssäulen bewerben. Es ist jedoch möglich, dass sich ein Projektträger im Rahmen der Handlungssäule II auf mehrere Regionen bewirbt.

3. Handlungssäule I

3.1. Die Aufgaben und Funktionen der Pflegenetzwerkstelle

Im Projektzeitraum sind folgende Aufgaben und Funktionen umzusetzen:

3.1.1. Scharnier- und Koordinierungsfunktion

Die Pflegenetzwerkstelle bildet eine Scharnierfunktion zwischen den Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt, den drei Projektträgern der Handlungssäule II, den Pflegeschulen und den Praxiseinrichtungen. Dabei gilt es, Herausforderungen und Probleme während der Programmumsetzung zu identifizieren und mögliche Lösungsstrategien zu erarbeiten, die für das weitere Handeln mit dem Auftraggeber abzustimmen sind.

Die Netzwerkstelle organisiert und koordiniert monatliche Austauschtreffen mit den drei regionalen Projektkoordinatoren der Assistierten Ausbildung für die Pflegehilfe (AsA Pflegehilfe).

Zudem organisiert, koordiniert und führt sie jährlich eine AsA-Pflegehilfe-Konferenz durch, deren Inhalte mit den Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt bzw. den beauftragten Stellen abzustimmen sind.

Ferner nimmt die Netzwerkstelle eine Geschäftsstellenfunktion für das bereits gegründete Gremium „Netzwerk Pflege“ mit der fachlichen Ausrichtung der Pflegehilfe ein. Das Gremium

dient dem Fachaustausch zwischen Berufsschulen, Pflegeunternehmen, den Agenturen für Arbeit und weiteren interessierten Stellen, die mit der Pflege befasst sind. Aufgabe der Netzwerkstelle ist es, den Bekanntheitsgrad des Gremiums zu erweitern und weitere Teilnehmende für die Gremienarbeit zu gewinnen. Die Treffen sind terminlich abzustimmen, fachlich zu begleiten, benannte Entwicklungsbedarfe aus dem Gremium zu bündeln, Lösungsstrategien zu entwickeln und an die Auftraggeber zu übermitteln. Ziel ist es, die qualitative Umsetzung der Ausbildung zur staatlich anerkannten Pflegehelferin/ zum staatlich anerkannten Pflegehelfer zu erhöhen und Synergien zwischen den unterschiedlichen Akteursgruppen zu fördern.

Für das Landesprogramm wird zudem eine Projektsteuerungsgruppe als Controlling-Instrument installiert. Gesetzte Teilnehmende der Steuerungsgruppe sind die am Programm beteiligten Fachreferate der Ministerien, sofern diese fachinhaltlich betroffen sind, die Investitionsbank Sachsen-Anhalt und die Pflegenetzwerkstelle. Die Organisation und Koordination der Steuerungsgruppensitzungen erfolgt durch die Landesnetzwerkstelle.

3.1.2. Ausbildungsportal Pflege

Um einen schnellen und zeitgemäßen Informationsaustausch zu ermöglichen, wurde bereits eine digitale und interaktive Lernplattform im Rahmen des Modellprojektes und des anschließenden Landesprogrammes im Förderzeitraum 01.08.2022 bis 31.07.2025 etabliert. Diese Plattform verfolgt das Ziel, die Informations- und Interaktionsbedarfe der Auszubildenden, der Ausbildungsanleitenden, der Pflegeschulen, der Praxisbetriebe und der regionalen Projektkoordinatoren abzudecken.

Im Rahmen der Handlungssäule I ist die Plattform inhaltlich auszubauen und stetig zu aktualisieren. Bei Bedarf ist das Portal durch zusätzliche Tools zu erweitern. Zu den Aufgaben der Portalpflege zählen z.B.:

- Inhaltliche Erweiterung der Informations- und Dokumentenbibliothek
- Inhaltliche Pflege der FAQs
- Fortlaufende Aktualisierung des Veranstaltungskalenders
- Erweiterung des Bestandes von Lernaufgaben zum Nachholen und Vertiefen des bereits erworbenen Wissens
- Entwicklung und Implementierung eines digitalen Ausbildungs- und Praxisnachweises
- Implementierung eines Tools für die berufsbezogene Deutschsprachförderung
- Technische Wartung und Pflege des Portals
- Aktualisierung und technischer Support Praxiseinsatzbörse

3.1.3. Technischer Support

Den Teilnehmenden der Handlungssäule II werden Tablets zum digitalen Lernen zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung der Tablets und der erforderliche technische Support (z.B. Updates) sind durch die Netzwerkstelle vorzunehmen.

Mit dem Projekteintritt wird den Schülerinnen und Schülern über die Projektträger der Handlungssäule II durch die Netzwerkstelle ein Tablet leihweise zur Verfügung gestellt.

Bei erfolgreicher Projektteilnahme [Erhalt des (Abschluss)-zeugnisses] werden die Tablets den Teilnehmenden nach dem individuellen Projektende als Eigentum überlassen.

3.1.4. Arbeitshilfen, Leitfäden und Co.

Die Netzwerkstelle hat weiterhin die Aufgabe, bereits bestehende Arbeitshilfen im Bereich der Pflegehilfe zu erfassen, zu analysieren und anlassbezogen zu überarbeiten. Im Einverständnis mit dem Eigentümer der Pflegeschule können die Materialien den anderen Pflegeschulen zur Verfügung gestellt werden. Durch den Austausch von Fachmaterialien untereinander soll eine effektive Win-Win-Situation für alle Beteiligten herbeigeführt werden. Gleichzeitig sind nicht vorhandene, aber notwendige Arbeitshilfen zu identifizieren, fehlende Arbeitshilfen zu erstellen und auf der Lernplattform zu veröffentlichen. Denkbar sind hier Leitfäden für die strukturelle, organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung der assistierten Ausbildung in der Pflegehilfe, wie z.B. situationsangepasste Reflexionsbögen und methodische Umsetzungskonzepte.

3.1.5. Evaluation und Monitoring

Die Netzwerkstelle soll im Rahmen des Landesprogramms die monatlich zur Verfügung gestellten Monitoringlisten der drei Projekte der Handlungssäule II für die Ministerien aufbereiten, auswerten und zuleiten. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Erhebungsbedarfen sollen während der Umsetzung des Landesprogramms neue relevante Aspekte aufgezeigt werden, die als Bestandteil des Monitorings aufzunehmen sind. Eine geeignete Dokumentationsform von erhobenen Daten ist sicherzustellen.

3.1.6. Öffentlichkeitsarbeit

Über eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit soll von Beginn an die Bekanntheit aller auszubildenden Pflegeschulen und Pflegeeinrichtungen sichergestellt werden. Die Vorteile und der Nutzen des Landesprogramms, die Unterstützungsmöglichkeiten, das damit verbundene Entlastungspotenzial sowie wichtige Erkenntnisse sollen die zentralen Botschaften sein.

Für die Handlungssäule I und II sind geeignete Printmedien wie Flyer, Postkarten und Poster zur Programmrepräsentation zu erstellen. Im Rahmen von fachrelevanten Veranstaltungen wie z.B. Berufsfindungsmessen ist die Projektpräsentation von Handlungssäule I und II sicherzustellen.

Zudem ist die Fortführung des regelmäßigen Newsletters für Interessierte und die Präsentation des Landesprogramms über Social-Media-Kanäle vorgesehen. In allen Formen der Öffentlichkeitsarbeit soll das Image des Ausbildungsbereiches Pflegehilfe gestärkt werden. Empfehlungen für eine gemeinsame Dachmarke für die Pflegefachkraftausbildung und die Pflegehilfeausbildung sind fortzuführen.

Künftige Schülerinnen und Schüler sollen ihre Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen des Landesprogramms kennenlernen und darauf vertrauen können. Eine gezielte und gelungene Öffentlichkeitsarbeit soll dazu beitragen, noch unschlüssige Jugendliche für eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Pflegehelferin/ zum staatlich anerkannten Pflegehelfer zu gewinnen, so z.B. durch Projektpräsentationen zu Aktionstagen der Berufsorientierung in Haupt- und Sekundarschulen.

4. Handlungssäule II

4.1. Zielgruppe

Die Förderung im Rahmen der Projekte richtet sich vorrangig an Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die

- ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben und
- sich in der schulischen Ausbildung zur staatlich anerkannten Pflegehelferin/ zum staatlich anerkannten Pflegehelfer oder im Berufsvorbereitungsjahr, Berufsbereich Pflege/Gesundheit befinden und

- die Berufseignung besitzen und
- lernbeeinträchtigt **oder** sozial benachteiligt sind **oder** eine Behinderung aufweisen und/oder
- wegen in ihrer Person liegender Gründe die Ausbildung zur staatlich anerkannten Pflegehelferin /zum staatlich anerkannten Pflegehelfer nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden könnten.

Die Förderung schließt auch Jugendliche ein, die über keinen Hauptschulabschluss verfügen und diesen im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahres, Berufsbereich Pflege/Gesundheit erreichen können.

Jugendliche mit Migrationshintergrund sollen eine besondere Aufmerksamkeit erhalten.

Alleinerziehende Mütter und Väter sowie junge Menschen, die Angehörige pflegen, sollen begleitet und unterstützt werden.

Grundsätzlich muss zu erwarten sein, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Ausbildung zur staatlich anerkannten Pflegehelferin /zum staatlich anerkannten Pflegehelfer mit Hilfe der Assistierten Ausbildung erfolgreich durchlaufen können.

Die Förderung des Landesprogramms deckt den individuellen Förderbedarf der Teilnehmenden ab, bei denen eine Förderfähigkeit nach § 57 SGB III, § 74 SGB III und § 75 SGB III nicht gegeben ist.

4.2. Organisatorische und inhaltliche Begleitung der schulischen (und praktischen) Ausbildung

Im Rahmen des Landesprogramms sollen Schülerinnen und Schüler unterstützt werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird dem beauftragten Bildungsträger ein Gesamtstundenkontingent für Lernunterstützung, Prüfungsvorbereitung und sozialpädagogische Begleitung übertragen, damit ein bedarfsgerechter flexibler und individueller Einsatz der Stunden möglich ist. Durchschnittlich stehen 5 Stunden pro Teilnehmenden zur Verfügung. Dieser Stundensatz dient im Rahmen des Gesamtstundenkontingentes lediglich der Orientierung. Ziel ist, das Förderangebot eng an den Bedarfen und der Lebenswirklichkeit der Teilnehmenden, der Ausbildungsbetriebe und der Schulen zu orientieren und entsprechend zu planen.

In den Projekten der Handlungssäule II soll es das Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen die Ausbildungsabbruchquote der Teilnehmenden in den jeweiligen Projekten auf maximal 10 % zu reduzieren.

Zur Gesamtkoordination eines jeden regional abgegrenzten Projektes der Handlungssäule II ist eine Projektkoordination einzusetzen, die zwischen den Projektmitarbeitenden und den verschiedenen Schulstandorten ein einheitliches und abgestimmtes Handeln gewährleistet. Sie übernimmt übergreifende Terminierungen und tritt als Mittlerin zur Pflegenetzwerkstelle auf.

Teilnehmende der Handlungssäule II erhalten Tablets zum digitalen Lernen. Die Beschaffung der Tablets und der erforderliche technische Support werden durch die Pflegenetzwerkstelle sichergestellt.

Mit dem Projekteintritt wird den Schülerinnen und Schülern über die Projektträger der Handlungssäule II durch die Pflegenetzwerkstelle ein Tablet leihweise zur Verfügung gestellt.

Die Einweisung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler zur technischen Bedienung ist im Rahmen der Lernunterstützung (siehe 4.4.3.) zu sichern.

4.3. Begleitung der einjährigen Ausbildung zur Pflegehelferin/zum Pflegehelfer

Die Begleitung während der Projektlaufzeit erfolgt in Vollzeit.

Durch gezielte Lernunterstützung, Prüfungsvorbereitung und sozialpädagogische Begleitung soll die Ausbildung zur Pflegehelferin und zum Pflegehelfer flankiert und damit der Ausbildungserfolg gesichert werden.

Diese Verfahrensweise führt zur Entlastung/Unterstützung der teilnehmenden Jugendlichen, der Lehrkräfte bzw. Ausbildungsanleitenden. Ziel der Begleitung der Jugendlichen ist die Stabilisierung der Ausbildung und die Sicherung des Ausbildungsabschlusses.

Die kontinuierliche Unterstützung der Schülerinnen und Schüler soll individuell und ausgerichtet an der konkreten Lebenssituation und dem jeweiligen Unterstützungsbedarf erfolgen. Die individuelle Unterstützung schließt jedoch die Teilnahme an themenbezogenen Gruppenmaßnahmen im Rahmen der Lernunterstützung, Prüfungsvorbereitung sowie sozialpädagogischer Angebote (z.B. interkulturelles Training, Förderung der Teamarbeit) nicht aus.

Die inhaltliche Ausrichtung aller Aktivitäten im Zusammenhang mit einer praktischen Ausbildung in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen oder stationären Rehabilitationspflege hat sich an den gültigen Verordnungen und Erlassen des Ministeriums für Bildung und den Landeslehrplänen der Berufsfachschulen zu orientieren. Die Rechte und Pflichten aufgrund der Ausbildung an der Berufsfachschule bleiben von der Assistenten Ausbildung unberührt.

4.4. Schülerbezogene Unterstützungsmöglichkeiten

4.4.1. Berufsbezogene Sprachkursförderung

Insbesondere zugewanderte Jugendliche mit unzureichenden Deutschkenntnissen sollen im Rahmen des Landesprogramms angesprochen und vom Angebot der berufsbezogenen Sprachförderung profitieren, um den beruflichen Integrationsprozess zu befördern und damit eine eigene berufliche Perspektive zu entwickeln.

Schülerinnen und Schüler im Pflegehilfereich gelten entsprechend der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) als nicht förderfähig. Diese Förderlücke ist im Rahmen des Landesprogramms durch Angebote der Sprachförderung zu kompensieren.

Ziel soll die Erreichung von B2 nach GER bei Abschluss der Ausbildung zur Pflegehelferin/zum Pflegehelfer sein, um angemessen mit den zu pflegenden Menschen kommunizieren zu können, sich mit Kolleginnen und Kollegen fachlich auszutauschen, Dokumentationen zu lesen bzw. pflegerische Handlungen zu dokumentieren.

4.4.2. Sozialpädagogische Begleitung

Da die Ausbildung im Hilfebereich vorrangig von jungen Menschen in Anspruch genommen wird, die keinen oder einen geringen Bildungsabschluss aufweisen und/oder aufgrund persönlicher/sozialer/wirtschaftlicher Aspekte die Ausbildung im Vergleich häufiger abbrechen, wird der sozialpädagogischen Begleitung ein hoher Stellenwert beigemessen. Ziel ist, die Bewältigung der bestehenden Hemmnisse durch die Stärkung der individuellen Grundstabilität der Schülerin/des Schülers. Gleichzeitig soll ein positives Lern- und Arbeitsverhalten der Teilnehmenden geschaffen werden, um den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung und eine nachhaltige sowie dauerhafte Eingliederung im Pflegebereich zu erreichen.

Während der Projektumsetzung sind den Jugendlichen Hilfen zur Selbsthilfe, Reflexions- und Verhaltenstrainings im Rahmen von Einzel- oder Gruppentrainings zu ermöglichen. Durch die Entwicklung und Förderung von berufsübergreifenden Kompetenzen sollen die Jugendlichen auf die wachsenden Anforderungen im Bereich der Selbstorganisation und Problemlösung in der Arbeitswelt vorbereitet werden.

Folgende Skills/Soft Skills sollen gefördert werden:

- Selbstkompetenz: z.B. Motivation, Leistungsfähigkeit, Selbsteinschätzung, Selbstsicherheit, Offenheit
- Soziale Kompetenz (z.B. Kommunikationsfähigkeit und Sprachkompetenz, Kooperations-/Team-/ und Konfliktfähigkeit, Empathie)
- Lern- und Methodenkompetenz (z.B. Problemlösung, Arbeitsorganisation, Lerntechniken, Einordnung und Bewertung von Wissen)
- Lebenskompetenz (z.B. Umgang mit Behörden, Umgang mit Geld, Tagesstruktur, Umgang mit Sucht, Schulung der Reflexionskompetenz, Umgang mit Schulden)
- Interkulturelle Kompetenz (z.B. Verständnis und Toleranz für andere Kulturen, Traditionen und Religionen sowie im Umgang mit diesen)

Eine übergeordnete Rolle im Rahmen des Kompetenzerwerbes spielt die Integrationsunterstützung migrantischer Jugendlicher beziehungsweise die interkulturelle Kompetenz. Diese Kompetenz gilt es sowohl bei den Schülerinnen und Schülern als auch bei den Praxisbegleitenden auszubauen.

Der Personalschlüssel für die sozialpädagogische Begleitung soll 1:16 betragen.

4.4.3. Lernunterstützung

Der Erwerb von fachbezogenen und allgemeinbildenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten ist entsprechend des individuellen Bedarfes der Schülerin/des Schülers durch den Einsatz von Lernunterstützung, z. B. in Form von Förderunterricht zu sichern.

Die Förderung von IT- und Medienkompetenz (z. B. Arbeit mit dem Tablet, Nutzen von Software für Zuarbeiten für Pflegedokumentationen, Präsentation von Lern- und Arbeitsergebnissen) ist ebenfalls Inhalt des Elementes Lernunterstützung.

Alle zu erwerbenden Kompetenzen sind zielgruppen- und bedarfsgerecht zu entwickeln, weiterzuentwickeln bzw. zu stabilisieren.

Die Lernunterstützung ist didaktisch-methodisch an den Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie an dem individuellen Entwicklungspotenzial der Teilnehmenden auszurichten. Es soll eine Verzahnung unterschiedlicher Methoden der Lernunterstützung erfolgen, insbesondere durch Gruppen- und Einzelunterricht, Projekt- und Gruppenarbeit, konkrete Arbeitsaufträge, Übungen und Rollenspiele.

Diese individuelle Förderung kann auch in Gruppen durchgeführt werden, soweit die Homogenität sichergestellt ist (hierfür ist die Übereinstimmung der schulischen Lerninhalte maßgeblich).

Die Lernunterstützung ist entsprechend des individuellen Bedarfes der Lernenden auch in den Ferienzeiten anzubieten. Davon ausgenommen sind die individuellen Urlaubs- und Krankheitszeiten der teilnehmenden Person.

Gleichwohl soll darauf hingewirkt werden, dass insbesondere nach längeren Krankheitszeiten der Anschluss zum aktuellen Unterrichtsinhalt erfolgt – beispielsweise indem die Unterstützungsangebote bedarfsorientiert intensiviert oder erhöht werden.

Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

Die Angebote haben die besonderen Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Daher muss eine zielgruppengerechte und der Barrierefreiheit entsprechende Methodik und Didaktik (z. B. „einfache Sprache“) bei den Stütz- und Förderangeboten Berücksichtigung finden.

Für alle Lernenden werden in Abhängigkeit von ihren individuellen Bedürfnissen zusätzliche Austausch- und Lernangebote (ggf. über die Lernplattform) durchgeführt, die sie darin unterstützen, die persönlichen und schulischen Anforderungen der Pflegehilfeausbildung zu bewältigen. Sie sollen durch den Einsatz spezieller didaktischer Lernangebote in die Lage versetzt werden, den Ausbildungsabschluss zu erreichen.

Die Angebote sind an dem individuellen Kenntnisstand der Schülerinnen und Schüler auszurichten und haben die individuelle Lebenssituation der Teilnehmenden zu berücksichtigen. Es sind Lern- und Arbeitsaufgaben bereitzustellen, die an den vorhandenen Kenntnissen und Kompetenzen anknüpfen und in denen die Teilnehmenden ihre Fähigkeiten erkennen und zur Geltung bringen können.

Folgende Lehr- und Lernmittel sind einzusetzen:

- Allgemeine und berufsspezifische Fachliteratur, die den Anforderungen der Ausbildung entsprechen und Möglichkeiten für ein eigenständiges Lernen unterstützen
- Analoge und digitale Arbeitsmittel, z.B. Arbeitsbögen, Skripte, Prüfungsbögen, allgemein- und berufsbezogene Lern-Software, lernunterstützende Elemente des Pflegeportals
- Fachkabinette und ggf. Laborräume, die praktisches Lernen ermöglichen.

4.4.4. Vernetzung der verantwortlichen Praxisanleiterinnen und -anleiter bzw. der Lehrkräfte an den verschiedenen Lernorten

Die Ausbildung zur Pflegehelferin und zum Pflegehelfer umfasst neben dem theoretischen und praktischen Unterricht die praktische Ausbildung in einer stationären Einrichtung der Akut-, oder Langzeit- oder rehabilitativen Pflege sowie einer ambulanten Pflegeeinrichtung. Durch die unterschiedlichen Einsatzorte während der praktischen Ausbildung soll die/der Lernende möglichst viele Erfahrungen aus zwei Einsatzbereichen der Pflege sammeln, so zum Beispiel im Pflegeheim, im Krankenhaus, in der ambulanten Pflege und in rehabilitativen Einrichtungen. Die Jugendlichen werden folglich jeweils durch fortgebildete Praxisanleiter/innen betreut und sind in Folge dessen vor Ort jeweils mit unterschiedlichen Ansprechpartner/innen konfrontiert. Im Sinne eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses stehen die Verantwortlichen der jeweiligen Lernorte vor der Herausforderung und in der Verantwortung, sich bezüglich der individuellen Entwicklung (Stärken und Defizite) der Schülerinnen und Schüler auszutauschen. Nur durch die gesicherte Verzahnung der Lernorte (Informationsaustausch über individuelle Unterstützungsbedarfe) kann der weitere Ausbildungsweg für den/die Schüler/in optimal gestaltet werden. Dieser Prozess soll durch individuell abgestimmte Methoden wie z.B. moderierte Lernort-Übergangsgespräche unterstützt werden. Zudem soll die interkulturelle Kompetenz (Verständnis und Toleranz für andere Kulturen, Traditionen und Religionen) sowie im Umgang mit diesen gestärkt werden, um den Integrationsprozess migrantischer Jugendlicher gemeinsam zu begleiten.

5. Bereichsübergreifende Grundsätze

Folgende bereichsübergreifende Grundsätze sind in den Aktivitäten, Inhalten und Methoden des Landesprogramms zu berücksichtigen.

Achtung der Charta der Grundrechte

Die Wahrung der Grundrechte gehört zu den Grundprinzipien der Europäischen Union und ist eine unerlässliche Voraussetzung für ihre Legitimität. In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) sind die persönlichen, bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Freiheiten der Menschen, die in der Europäischen Union leben, festgeschrieben. Die Charta ist mit der Aufnahme in den Vertrag von Lissabon für die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union sowie für die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Unionsrecht unmittelbar rechtlich bindend. Die in der Charta festgeschriebenen Grundrechte sind daher auch im deutschen Rechtssystem (zum Beispiel im Grundgesetz) verankert und werden von den Gerichten durchgesetzt (siehe Hinweisblatt zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Downloadbereich auf der Homepage der IB).

Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Insbesondere Schülerinnen sind darin zu bestärken, am Landesprogramm teilzunehmen, um von den Vorteilen der „Assistierte Ausbildung für die Pflegehilfe“ zu partizipieren.

Migrantische junge Frauen stehen häufig vor dem Problem der beruflichen Perspektivlosigkeit. Das Landesprogramm dient dem Aufzeigen einer eigenen beruflichen Perspektive dieser Zielgruppe. Migrantische junge Frauen sind deshalb vorrangig als Teilnehmerinnen zu gewinnen.

Entsprechend der individuellen Eignung sind Menschen mit Behinderung als Teilnehmende zu gewinnen.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist im Rahmen des Landesprogramms zu fördern.

Die Zahl der weiblichen Auszubildenden im Bereich der Pflege ist signifikant höher als die der Männer. Die Attraktivität des Ausbildungsberufes zur staatlich anerkannten Pflegehelferin/ zum staatlich anerkannten Pflegehelfer ist somit auch für männliche Jugendliche zu steigern.

Nachhaltigkeit

Das Landesprogramm „Assistierte Ausbildung für die Pflegehilfe“ schafft einen wesentlichen Beitrag zur Fachkräftesicherung im Bereich der Pflegehilfe. Es trägt zudem dazu bei, dauerhafte Arbeitsstrukturen zu etablieren, sowohl durch die Weiterentwicklung des Austausch- und Informationsportals „Ausbildungsportal Pflege“ als auch durch die Förderung der Gremienarbeit in der Pflegehilfe.

Die Förderung des Ausbildungsabschlusses bei den Schülerinnen und Schülern der Pflegehilfe stärkt die Durchlässigkeit in den Ausbildungsberuf zur Pflegefachkraft.

Aufgrund der Finanzierung aus Mitteln des ESF+ sind die Vorgaben für Transparenz und Kommunikation gemäß Art. 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zu beachten.

6. Anforderungen an die Projektträger

6.1. Handlungssäule I: Anforderungen an die Pflegenetzwerkstelle

Projektträger können juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie sonstige Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform sein.

Projektvorschläge von Trägerverbänden sind zum Wettbewerb zugelassen. Im Falle eines Verbundvorschlages sind aussagefähige Kooperationsvereinbarungen der beteiligten Partner beizufügen.

Die Eignung für eine sachgerechte und erfolgreiche Projektdurchführung ist durch fachliche Qualität und Zuverlässigkeit, Zahlung des für den Bereich geltenden Tariflohns sowie Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darzulegen.

Eine Infrastruktur zur Umsetzung des eingereichten Projektvorschlages wird vorausgesetzt. Erfahrungen und Kenntnisse im Projektmanagement sowie mit der EU-Strukturfondsförderung sind von Vorteil.

Der Projektträger muss über Erfahrungen, Kenntnisse und einschlägige Kompetenzen in gleichgelagerten Projekten verfügen.

Die Projektumsetzung soll mindestens zu 80 % durch fest angestelltes Personal sichergestellt werden. Die übrigen 20 % können durch Honorarkräfte abgedeckt werden.

6.2. Handlungssäule II: Anforderungen an die Assistierte Ausbildung für die Pflegehilfe

Projektträger können juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie sonstige Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform sein.

Projektvorschläge von Trägerverbänden sind zum Wettbewerb zugelassen. Im Falle eines Verbundvorschlages sind aussagefähige Kooperationsvereinbarungen der beteiligten Partner beizufügen.

Die Eignung für eine sachgerechte und erfolgreiche Projektdurchführung ist durch fachliche Qualität und Zuverlässigkeit, Zahlung des für den Bereich geltenden Tariflohns sowie Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darzulegen.

Eine Infrastruktur zur Umsetzung des eingereichten Projektvorschlages wird vorausgesetzt. Erfahrungen und Kenntnisse im Projektmanagement sowie mit der EU-Strukturfondsförderung sind von Vorteil.

Die Projektträger müssen über Kenntnisse und einschlägige Kompetenzen und Erfahrungen in folgenden Bereichen verfügen:

- Ausbildung/Begleitung von Jugendlichen in Pflegeberufen
- Sicherstellung der besonderen personellen Ressourcen über die gesamte Laufzeit des Projektes (Fachlich und pädagogisch qualifiziertes Personal, z. B. Bildungsmanagement, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Lehrkräfte für Deutsch als Zielsprache)
- Erfahrungen in der Projektarbeit
- Erfahrungen bei der Mitwirkung in Netzwerken, insbesondere der pflegerischen Ausbildungen

Dies ist mit Einreichung des Projektvorschlages überzeugend in der Trägererklärung zu beschreiben und zu bestätigen.

Für die Betreuung der Teilnehmenden durch die Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Ausbildungsbegleiter/innen und Lehrkräfte ist ausschließlich festangestelltes Personal zugelassen. Bis zu 75 % der sozialpädagogischen Betreuung kann dabei durch Ausbildungsbegleiter/innen abgedeckt werden.

Für alle übrigen Bedarfe können Honorarkräfte eingesetzt werden. Deren Anteil darf 20% im Verhältnis zum festangestellten Personal nicht überschreiten.

7. Förderfähige Ausgaben

Die Finanzierung des Projektes erfolgt auf der Grundlage des Programms ESF+ des Landes Sachsen-Anhalt 2021 bis 2027 aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Sachsen-Anhalt. Die Höhe der Förderung kann auch in Abhängigkeit von der beihilferechtlichen Bewertung der Förderung bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben betragen. Für die im Wettbewerbsverfahren zur späteren Förderung ausgewählten Vorhaben erfolgen vor der Bewilligung einer Förderung vorhabenkonkrete Prüfungen bezüglich einer möglichen beihilfenkontrollrechtlichen Relevanz auf der Grundlage der geltenden europarechtlichen Vorschriften. Hierdurch können sich zusätzliche Anforderungen ergeben.

7.1 Förderfähige Ausgaben in der Handlungssäule I

Zur Finanzierung der Pflegenetzwerkstelle stehen finanzielle Mittel in Höhe von 3,0 Millionen Euro für eine Projektlaufzeit vom 01.08.2025 bis 31.07.2028 zur Verfügung. Förderfähig sind alle mit der Durchführung des Projektes in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Personal- und Sachausgaben.

Hierzu gehören beispielsweise folgende Ausgaben:

- Projektpersonal einschließlich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung;
- Vergabe von Dienstleitungen an einen Drittanbieter sind im Einzelfall möglich (bspw. für das Ausbildungsportal Pflege);
- Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz in der für das Land Sachsen-Anhalt geltenden Fassung (Dienstreisen, Lehrgänge, Fachveranstaltungen);
- Verbrauchsausgaben, geringwertige Wirtschaftsgüter, Leasingausgaben;
- Qualifizierung des Projektpersonals, soweit sie im Rahmen der inhaltlichen Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Projektes erforderlich wird;
- Ausgaben für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

Eine entsprechende Kalkulation für Projektausgaben- und Einnahmen ist dem Projektvorschlag beizufügen.

Bemessungsgrundlage direkte Personalausgaben:

Die Förderung von direkten Personalausgaben erfolgt in Form von Personalkostenpauschalen. Die direkten Personalausgaben werden auf der Grundlage von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 3 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/1060 und Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses pauschaliert. Die der jeweiligen Pauschale zuzuordnenden Qualifikationen und Tätigkeitsmerkmale sind zu beachten. Das eingesetzte Personal wird entsprechend den Qualitätsstufen ohne Urlaubsabgeltung gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2.1 in Verbindung mit Nr. 4.2.3 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses zugeordnet.

Ausgaben für förderfähiges teilzeitig im Vorhaben eingesetztes Personal können zudem auf der Grundlage von Artikel 55 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 als fester Prozentsatz der pauschalierten Personalausgaben berechnet werden, welcher dem festen Prozentsatz der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat entspricht. Die Einführung eines gesonderten Arbeitszeiterfassungssystems ist nicht erforderlich. Der Arbeitgeber muss dazu für die Beschäftigten ein Dokument ausstellen, in dem dieser feste Prozentsatz angegeben ist. Aus dem vom Arbeitgeber auszustellenden Dokument müssen mindestens folgende Angaben hervorgehen:

- a) Angabe des Vorhabens, insbesondere Aktenzeichen und gegebenenfalls Bezeichnung,
- b) Angabe des betreffenden Beschäftigten, insbesondere Name, Tätigkeit, Aufgabe im Vorhaben, Einsatzzeitraum im Vorhaben,
- c) Umfang der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit in Stunden und Wochen (entspricht 100 v. H.),
- d) Umfang der im Vorhaben eingesetzten Arbeitszeit in Stunden und Wochen,
- e) Anteil der im Vorhaben eingesetzten Arbeitszeit bezogen auf die vertraglich vereinbarte (Gesamt-) Arbeitszeit des Beschäftigten in Prozent,
- f) Bestätigung, dass Änderungen der Angaben in den Buchstaben a bis e unaufgefordert mitgeteilt werden sowie
- g) Datum und Unterschrift des Arbeitgebers und – sofern nicht identisch – des unterschreibungsberechtigten Antragstellers oder Zuwendungsempfängenden, sowie des jeweiligen Beschäftigten.

Sollte der jeweilige Beschäftigte nicht kontinuierlich geplant und mit gleichbleibendem Arbeitszeitanteil im Vorhaben eingesetzt werden, ist das Dokument für jeden Einsatzmonat auszustellen.

Bemessungsgrundlage Sachausgaben:

Die förderfähigen Sachausgaben werden nach tatsächlichen Kosten im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 gewährt. Die förderfähigen Fahrtkosten werden auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes gewährt (Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Artikel 53 Abs. 3 Buchst. d der Verordnung [EU] 2021/1060)

Für indirekte Ausgaben ist beabsichtigt eine Pauschale in Höhe von 15 v.H. der förderfähigen Personalausgaben des bewilligten Projektpersonals (ohne Verwaltungspersonal) als zuwendungsfähig anzuerkennen. Indirekte Ausgaben sind insbesondere Ausgaben für die Projektverwaltung und -abrechnung, Büromaterial, Lehr- und Dokumentationsmaterial, projektbegleitende Werbemittel, Post, Kommunikation, Miet- und Mietnebenkosten für Räumlichkeiten des Projektpersonals sowie Steuern und Versicherungen.

Ein entsprechender Ausgabenplan ist dem Projektvorschlag beizufügen. Hierfür steht Ihnen das Formblatt „Kalkulation für Projektausgaben und -einnahmen“ zur Verfügung.

7.2. Förderfähige Ausgaben in der Handlungssäule II

Zur Finanzierung der drei Projektvorschläge (Nord, Mitte, Süd) stehen für eine Projektlaufzeit vom 01.08.2025 bis 31.07.2028 finanzielle Mittel für den Bereich Nord in Höhe von 5,4 Millionen Euro, für den Bereich Mitte in Höhe von 4,2 Millionen Euro und für den Bereich Süd in Höhe von 5,4 Millionen Euro zur Verfügung.

Förderfähig sind alle mit der Durchführung des Projektes in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Personal- und Sachausgaben, hierzu gehören beispielsweise Ausgaben für:

- Sozialpädagogisches, ausbildungsbegleitendes Projektpersonal einschließlich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Personalschlüssel 1:16), Berechnungsgrundlage ist eine durchschnittliche Teilnehmendenzahl für den Bereich Nord von 220, für den Bereich Mitte von 170 und für den Bereich Süd von 220 Schülerinnen und Schülern,
- Lehrkräfte einschließlich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Personalschlüssel 1:35), Berechnungsgrundlage ist eine durchschnittliche

- Teilnehmendenzahl für den Bereich Nord von 220, für den Bereich Mitte von 170 und für den Bereich Süd von 220 Schülerinnen und Schülern,
- Vergabe von Dienstleitungen an einen Drittanbieter sind im Einzelfall möglich (bspw. für das Ausbildungsportal Pflege),
- Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz (Dienstreisen, Lehrgänge, Fachveranstaltungen),
- Technische Ausstattung im Rahmen der geringwertigen Wirtschaftsgüter,
- Qualifizierung des Projektpersonals, soweit sie im Rahmen der inhaltlichen Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Projektes erforderlich wird,
- ggf. Ausgaben für externe Leistungen,
- Ausgaben für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit,
- Verbrauchsausgaben, geringwertige Wirtschaftsgüter, Leasingausgaben.

Eine entsprechende Kalkulation für Projektausgaben und -einnahmen ist dem Projektvorschlag beizufügen.

Bemessungsgrundlage direkte Personalausgaben:

Die Förderung von direkten Personalausgaben erfolgt in Form von Personalkostenpauschalen. Die direkten Personalausgaben werden auf der Grundlage von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 3 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/1060 und Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses pauschaliert. Die der jeweiligen Pauschale zuzuordnenden Qualifikationen und Tätigkeitsmerkmale sind zu beachten. Das eingesetzte Personal wird entsprechend den Qualitätsstufen ohne Urlaubsabgeltung gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2.1 in Verbindung mit Nr. 4.2.3 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses zugeordnet.

Ausgaben für förderfähiges teilzeitig im Vorhaben eingesetztes Personal können zudem auf der Grundlage von Artikel 55 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 als fester Prozentsatz der pauschalierten Personalausgaben berechnet werden, welcher dem festen Prozentsatz der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat entspricht. Die Einführung eines gesonderten Arbeitszeiterfassungssystems ist nicht erforderlich. Der Arbeitgeber muss dazu für die Beschäftigten ein Dokument ausstellen, in dem dieser feste Prozentsatz angegeben ist. Aus dem vom Arbeitgeber auszustellenden Dokument müssen mindestens folgende Angaben hervorgehen:

- a) Angabe des Vorhabens, insbesondere Aktenzeichen und gegebenenfalls Bezeichnung,
- b) Angabe des betreffenden Beschäftigten, insbesondere Name, Tätigkeit, Aufgabe im Vorhaben, Einsatzzeitraum im Vorhaben,
- c) Umfang der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit in Stunden und Wochen (entspricht 100 v. H.),
- d) Umfang der im Vorhaben eingesetzten Arbeitszeit in Stunden und Wochen,
- e) Anteil der im Vorhaben eingesetzten Arbeitszeit bezogen auf die vertraglich vereinbarte (Gesamt-) Arbeitszeit des Beschäftigten in Prozent,
- f) Bestätigung, dass Änderungen der Angaben in den Buchstaben a bis e unaufgefordert mitgeteilt werden sowie
- g) Datum und Unterschrift des Arbeitgebers und – sofern nicht identisch – des unterschreibungsberechtigten Antragstellers oder Zuwendungsempfangenden, sowie des jeweiligen Beschäftigten.

Sollte der jeweilige Beschäftigte nicht kontinuierlich geplant und mit gleichbleibendem Arbeitszeitanteil im Vorhaben eingesetzt werden, ist das Dokument für jeden Einsatzmonat auszustellen.

Bemessungsgrundlage Sachausgaben:

Auf der Grundlage von Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 wird für restlichen Ausgaben ein Pauschalsatz von bis zu 40 v. H. der förderfähigen Personalausgaben des bewilligten Projektpersonals (ohne Verwaltungspersonal) anerkannt.

Über diese Pauschale sind alle projektbezogenen Ausgaben abgedeckt. Für die unter die Pauschale fallenden Ausgabenpositionen müssen keine Nachweise vorgelegt werden und die Mittelauszahlung erfolgt insoweit in Höhe der im Bewilligungsverfahren festgelegten Pauschale. Die Auszahlung der Restkostenpauschale ist ausschließlich nachschüssig bzw. mit dem Nachweis der Vorauszahlung zu beantragen.

Die konkrete Höhe der Restkostenpauschale wird im Bewilligungsverfahren anhand der vorgelegten Kalkulation für Projektausgaben- und Einnahmen festgelegt.

Insofern die Sachausgaben 40 v. H. der direkten, bestätigten und nachgewiesenen Lohn- und Lohnnebenausgaben des bewilligten Projektpersonals (ohne Verwaltungspersonal) gem. Kalkulation übersteigen, werden die förderfähigen Ausgaben nach tatsächlichen Kosten im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 gewährt. Die förderfähigen Fahrtkosten werden auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes gewährt (Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Artikel 53 Abs. 3 Buchst. d der Verordnung [EU] 2021/1060) In diesem Fall ist beabsichtigt, für indirekte Ausgaben eine Pauschale in Höhe von 15 v.H. der förderfähigen Personalausgaben des bewilligten Projektpersonals (ohne Verwaltungspersonal) als zuwendungsfähig anzuerkennen.

Indirekte Ausgaben sind insbesondere Ausgaben für die Projektverwaltung und -abrechnung, Büromaterial, Lehr- und Dokumentationsmaterial, projektbegleitende Werbemittel, Post, Kommunikation, Miet- und Mietnebenkosten für Räumlichkeiten des Projektpersonals sowie Steuern und Versicherungen.

Miet- und Mietnebenausgaben für projektbedingte Räume für die Teilnehmenden zählen nicht zu den indirekten Ausgaben, sondern gehören zu den direkten Ausgaben.

8. Laufzeit des Projektes

Die jeweilige Laufzeit der Projekte aus Handlungssäule I und II erstrecken sich vom 01.08.2025 bis zum 31.07.2028

9. Hinweise zum Verfahren

Für den einzureichenden Projektvorschlag sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden.

Die Projektauswahl erfolgt sowohl für die Handlungssäule I als auch für die Handlungssäule II in einem 2-stufigen Verfahren.

1. Verfahrensstufe: Prüfung der Zugangsvoraussetzungen

Die eingereichten Projektvorschläge werden durch die vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung beauftragte Bewilligungsstelle formell geprüft.

Nur Projektvorschläge, die die formelle Prüfung bestehen, werden für die 2. Verfahrensstufe hinsichtlich der Prüfung auf Förderwürdigkeit zugelassen.

2. Verfahrensstufe: Prüfung auf Förderwürdigkeit

Die zweite Stufe zur Projektauswahl untergliedert sich in zwei Teilschritte. Zunächst erfolgt die inhaltliche Bewertung nach vorgegebenen Bewertungskriterien und Wichtungen (siehe Anlage: Bewertungsmatrix zum Wettbewerb) in Form von Einzelbewertungen durch die am Programm beteiligten Fachreferate (Referat 22 des Ministeriums für Bildung, Referat 24 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und Referat 53 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung).

Im zweiten Schritt wird durch die vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung beauftragte Bewilligungsstelle eine gemeinsame Bewertungskonferenz einberufen. Die Einzelbewertungen der o.g. Fachreferate werden besprochen und eine gemeinsame Punktevergabe definiert. Sowohl in der Handlungssäule I, als auch in der Handlungssäule II, hier pro Region, erhält der Projektvorschlag mit den meisten Punkten den Zuschlag. Bei Punktegleichheit erhält der jeweilige Projektvorschlag den Zuschlag, der eine höhere Punktzahl im Auswahlkriterium mit der höchsten Wichtung aufweisen kann.

Die ausgewählten Projektvorschläge werden zum weiteren Antragsverfahren bei der zuständigen Bewilligungsstelle zugelassen. Hier erfolgt die Detailprüfung der weiteren Fördervoraussetzungen und der Förderfähigkeit einzelner Ausgabenpositionen des beantragten Projektes.

10. Fristen und einzureichende Unterlagen

Für die Teilnahme am Wettbewerb sind folgende Unterlagen vollständig und fristgerecht einzureichen (Details siehe Ausfüllhinweise):

Formgebundener Teil:

- 1) Formular Projektvorschlag
- 2) Kalkulation für Projektausgaben und -einnahmen
- 3) Trägererklärung
- 4) Datenschutzerklärung

Anlagen:

- Nachweis/e über Sitz und Rechtsform
- Referenzen als Nachweise der Trägerkompetenzen
- Ggf. Entwurf einer Kooperationsvereinbarung

Die Vorlagen für die Dokumente 1) bis 4) sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung veröffentlicht und stehen zum Download zur Verfügung.

Die Frist zur Einreichung der Projektvorschläge einschließlich aller Anlagen endet am Montag, den 07. April 2025 um 12:00 Uhr (Posteingang).

Die Unterlagen sind sowohl in Papierform einzureichen als auch elektronisch per E-Mail (siehe Deckblatt – Projektvorschlag) zur Verfügung zu stellen.

Ein Projektvorschlag kann von der Beteiligung am Wettbewerb ausgeschlossen werden, sofern einer oder mehrere der folgenden Sachverhalte vorliegen:

- Der Projektvorschlag wurde verspätet/nicht zum vorgegebenen Termin eingereicht.
- Die eingereichten Unterlagen sind unvollständig.
- Die beantragte Laufzeit des Projektes entspricht nicht dem Zeitraum vom 01.08.2025 bis 31.07.2028
- Der vorgegebene maximale Umfang für den Projektvorschlag wurde überschritten.

Die Antragsunterlagen sind in kopierfähiger Form in einem Ordner bzw. Hefter (ohne Prospekthüllen, Spiral- oder Klebeverbindungen, Trennblätter etc.) gelocht, geheftet und mit fortlaufender Seitennummerierung zu versehen mit sämtlichen Anlagen in einem verschlossenen Umschlag spätestens zum vorgegebenen Termin einzureichen der

Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Aus- und Weiterbildung
Domplatz 12
39104 Magdeburg

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zum Wettbewerb finden Sie auf der Website der IB unter <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/gesundheitspflege/assistierte-ausbildung-in-der-pflege>

Anlagen zur Bekanntmachung:

- Bewertungsmatrix zum Wettbewerb
- Ausfüllhinweise und Erläuterungen zum Projektvorschlag
- Hinweisblatt zur Anwendung der Personalausgabenpauschale (PAP)
- Kalkulation für Projektausgaben- und Einnahmen
- Projektvorschlag
- Anlagen 1 bis 4
- Trägererklärung